



Studie
Hauptversammlung

Ergebnisse einer
Befragung im DAX40,
MDAX, SDAX und Prime
Standard

SEPTEMBER 2023

Executive Summary (1 / 5)

- Taylor Wessing und Edelman Smithfield haben die Unternehmen des DAX, MDAX und SDAX sowie die weiteren nach Marktkapitalisierung größten börsennotierten Unternehmen, die eine Hauptversammlung in Deutschland durchführen (insgesamt 229 Unternehmen), befragt, wie sie im Jahr 2023 ihre Hauptversammlungen durchgeführt haben, wie sie von den neuen Möglichkeiten für virtuelle Hauptversammlungen Gebrauch gemacht haben und welche Erfahrungen sie gemacht haben.
- Die Angaben der 110 Teilnehmer an der Befragung geben Einblicke in die Umsetzung der neuen Regelungen zur virtuellen Hauptversammlung in der Praxis und die sich entwickelnden Trends. Die befragten Unternehmen haben Auskunft gegeben, wie zufrieden sie mit dem jeweils gewählten Format sind und wie sie die neue Rechtslage bewerten.
- Die Teilnahmequote verteilt sich etwa gleich über Unternehmen, die von dem virtuellen Format Gebrauch gemacht haben, und solche, welche ihre Hauptversammlung in Präsenz durchgeführt haben, sowie über die Auswahlindizes DAX40, MDAX und SDAX sowie die weiteren gemäß Marktkapitalisierung größten Unternehmen aus dem Prime Standard.

Executive Summary (2/5)

- Die Verteilung auf virtuelle Hauptversammlung und Hauptversammlung in Präsenz ist über die gesamte Gruppe der befragten Unternehmen in etwa gleich (mit einem leichten Übergewicht des virtuellen Formats) – unter den Teilnehmern im DAX40 liegt der Anteil der virtuellen Hauptversammlungen aber bei 71 %. Bei den Unternehmen mit größerer Marktkapitalisierung wurde die virtuelle Hauptversammlung häufiger genutzt. Für Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung war die Rückkehr zum Präsenzformat häufig attraktiver. Einzelne Unternehmen haben möglicherweise zunächst noch abgewartet, wie sich das neue Format in dieser Saison bewährt.
- Die Zufriedenheit mit dem gewählten Format ist insgesamt sehr hoch (9 auf einer Skala von 1 bis 10) und ganz leicht höher beim virtuellen Format. Wesentliche negative Erfahrungen sind damit ausgeblieben oder haben den Eindruck insbesondere von dem virtuellen Format nicht nachhaltig getrübt. Die teilnehmenden Unternehmen, die eine virtuelle Hauptversammlung durchgeführt haben, bewerten das neue Format eindeutig positiver als die Hauptversammlung in Präsenz und überwiegend auch als dem durch die COVID-19-Notfallgesetzgebung vorgegebenen Format überlegen. Die neue virtuelle Hauptversammlung hat den Praxistest damit bestanden.

Executive Summary (3 / 5)

- Der Hauptteil (60 %) will an dem 2023 gewählten Format auch in den kommenden Jahren voraussichtlich festhalten. Ca. 30 % sind zum Ende der Befragung im September 2023 noch unentschieden. Bei den befragten Unternehmen, die ihre Hauptversammlung 2023 in Präsenz abgehalten haben, geben 9 % an, dass sie erwägen, das Format zu wechseln, bei denjenigen mit virtuellem Format sind es nur 2 %. Der Anteil der Unternehmen, die das virtuelle Format nutzen, könnte sich in Zukunft noch erhöhen, insbesondere wenn unter den Gesellschaften, Aktionären und weiteren Kapitalmarktteilnehmern die Aufgeschlossenheit gegenüber dem neuen Format weiter zunimmt und die hiermit verbundenen Kosten sinken.
- Die maßgeblichen Gründe für die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung waren nach Angabe der Befragten die grundsätzliche Einstellung der Verwaltung zu dem virtuellen Format sowie Nachhaltigkeits- und Kostenerwägungen.
- Für die Abhaltung einer Hauptversammlung in Präsenz hingegen waren neben der grundsätzlichen Einstellung der Verwaltung insbesondere die Erwartungen von Investoren, Fondsgesellschaften, Schutzvereinigungen und Proxy Advisors sowie der Aspekt der Prozess- und Rechtssicherheit ausschlaggebend.
- Die Möglichkeit, eine Hauptversammlung in Präsenz mit zusätzlichen virtuellen Elementen bzw. eine virtuelle Hauptversammlung mit zusätzlichen Elementen einer physischen Versammlung auszugestalten und damit zu einem gesetzlich nicht vorgegebenen hybriden Format zu vermischen, hat in 2023 wenig Anklang gefunden. Lediglich drei der befragten Unternehmen haben angegeben, eine Mischform eingesetzt zu haben.

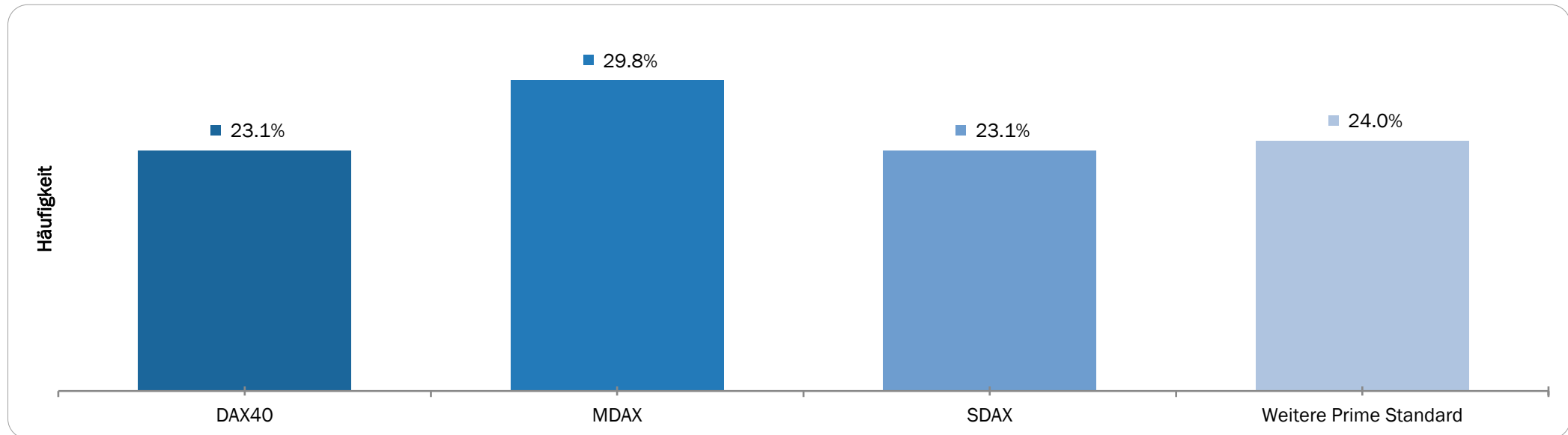
Executive Summary (4/5)

- Mehr als 90 % der Teilnehmer haben im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Satzungsbestimmung zur virtuellen Hauptversammlung eine Regelung in der Satzung vorgesehen, die es den nicht für die Versammlungsleitung benötigten Mitgliedern des Aufsichtsrats unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht, an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilzunehmen.
- Nahezu alle Teilnehmer haben angegeben, dass der Versammlungsleiter für ihre virtuelle Hauptversammlung die Ausübung des Frage-, Nachfrage- und Rederechts ausschließlich auf Videokommunikation beschränkt hat. Aus Gründen der Prozesssicherheit war dies zu erwarten, da durch eine entsprechende Beschränkung vermieden werden kann, dass Aktionäre zugleich im Wege der Videokommunikation Fragen stellen und Fragenkataloge in Textform einreichen. In lediglich 8 % der Fälle sah es der Versammlungsleiter für geboten an, weitere Beschränkungen des Frage-, Nachfrage- und Rederechts während der Hauptversammlung vorzunehmen. Befürchtungen einer entsprechende Maßnahmen erzwingenden „Fragenflut“ in der virtuellen Hauptversammlung haben sich daher meist nicht bestätigt.

Executive Summary (5/5)

- Von der Möglichkeit, im Falle einer virtuellen Hauptversammlung vorzusehen, dass Fragen vorab einzureichen sind, haben die Unternehmen bislang eher zurückhaltenden Gebrauch gemacht. Die meisten Unternehmen zogen es vor, ihre virtuelle Hauptversammlung ohne diese Möglichkeit der Hauptversammlung in Präsenz weitestgehend anzugleichen. Diejenigen, die diese Option ausgeübt haben, haben etwaige verspätet eingereichte Fragen dann konsequent nicht berücksichtigt. Die Hälfte der Befragten würde von diesem Instrument auch zukünftig wieder Gebrauch machen. Aufgrund der verhältnismäßig kleinen Gruppe der Unternehmen, die von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, hat sich eine diesbezügliche Best Practice allerdings bislang noch nicht etabliert.
- Im Vergleich wurde bei virtuellen Hauptversammlungen häufiger Widerspruch erklärt als bei Hauptversammlungen in Präsenz. Die Befürchtung, die Möglichkeit, den Widerspruch „per Mausklick“ zu erklären, werde zu einer höheren Zahl von Widersprüchen führen, lässt sich jedoch nicht eindeutig belegen, zumal die Erklärung des Widerspruchs erfahrungsgemäß von verschiedenen Faktoren der konkreten Hauptversammlung abhängt, von denen nur ein Teil mit dem Format zusammenhängt (u.a. Tagesordnungspunkte, Auskunftsverhalten, technische Schwierigkeiten).
- Die Prozess- und Rechtssicherheit war ein maßgebliches Entscheidungskriterium bei der Ausgestaltung der Hauptversammlung. Neben der weiteren Verfestigung der Best Practices in Bezug auf die verschiedenen zur Wahl stehenden neuen Ausgestaltungsmöglichkeiten der virtuellen Hauptversammlung wird in Zukunft auch die Frage einer Reform des Beschlussmängelrechts relevant bleiben.

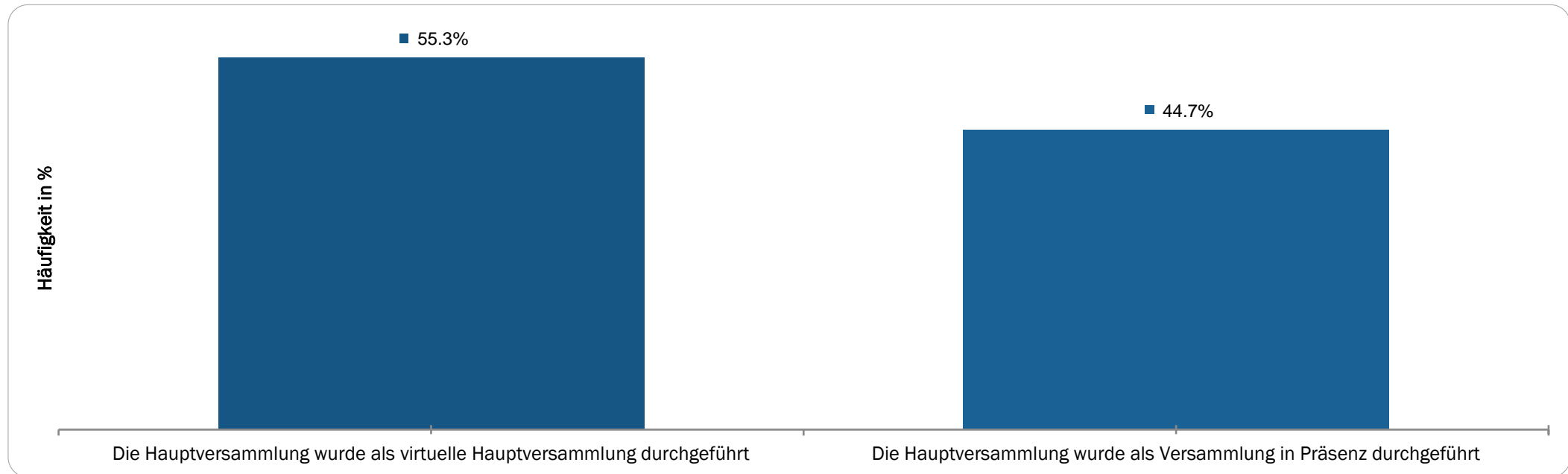
Teilnehmer nach Börsensegment



- Die Gruppe „Weitere Prime Standard“ besteht aus den weiteren 80 nicht in einem der Auswahlindizes DAX, MDAX und SDAX enthaltenen gemäß Ranking der Frankfurter Wertpapierbörse zum Stichtag 30. Juni 2023 nach Marktkapitalisierung größten Unternehmen aus dem Prime Standard.
- Im DAX40 und MDAX war die Teilnahmequote mit jeweils rund 60 % am höchsten; im SDAX lag sie bei gut 30 %.

N=104

Gewähltes Format

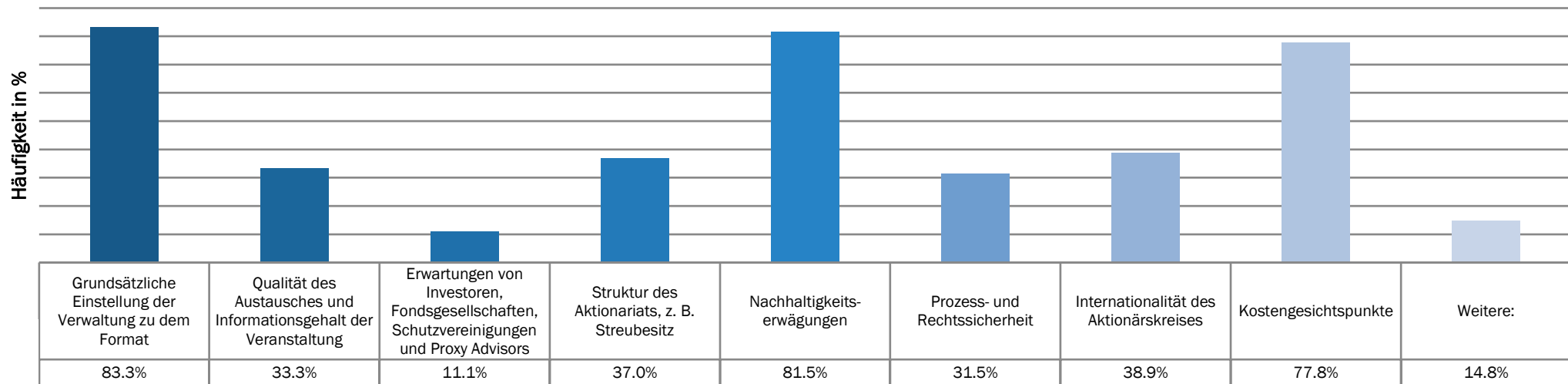


- Das DAX40-Segment hat mit 71 % den höchsten Anteil an virtuellen HVs.
- Das Segment „Sonstige“ hatte mit 60 % den höchsten Anteil an physischen HVs.
- Weder DAX40- noch MDAX-Unternehmen haben eine hybride HV durchgeführt.

N=103

Bestimmende Kriterien (virtuelle Hauptversammlung)

Welche Kriterien waren für die Wahl des virtuellen Formats bestimmend
(Mehrfachnennung möglich)?

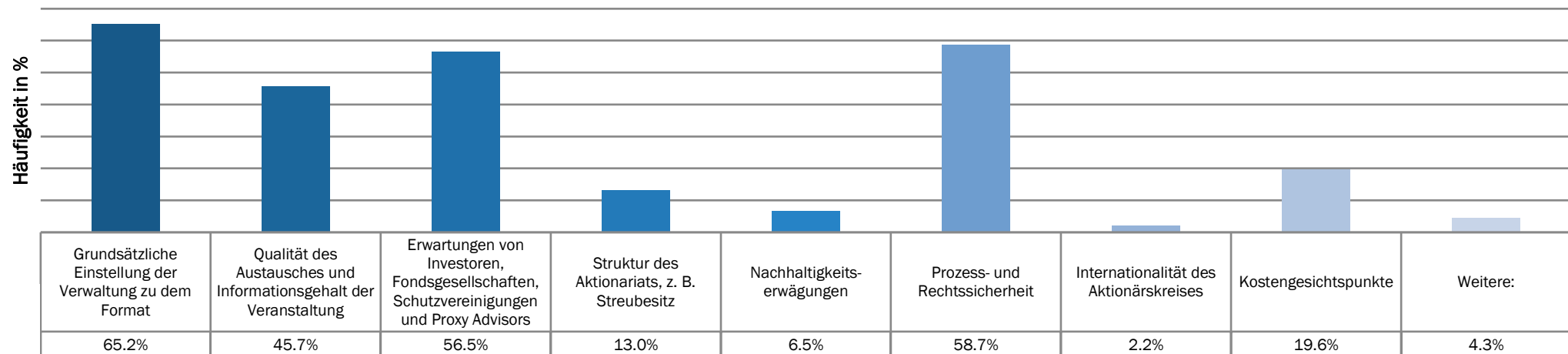


- Für DAX40-Unternehmen waren Kostengesichtspunkte (88,9 %) das bestimmende Kriterium für die Wahl der virtuellen HV.
- Für MDAX-Unternehmen waren zu gleichen Teilen (81,3 %) Kostengesichtspunkte, Nachhaltigkeitserwägungen und die Einstellung der Verwaltung maßgebend.

N=102

Bestimmende Kriterien (Hauptversammlung in Präsenz)

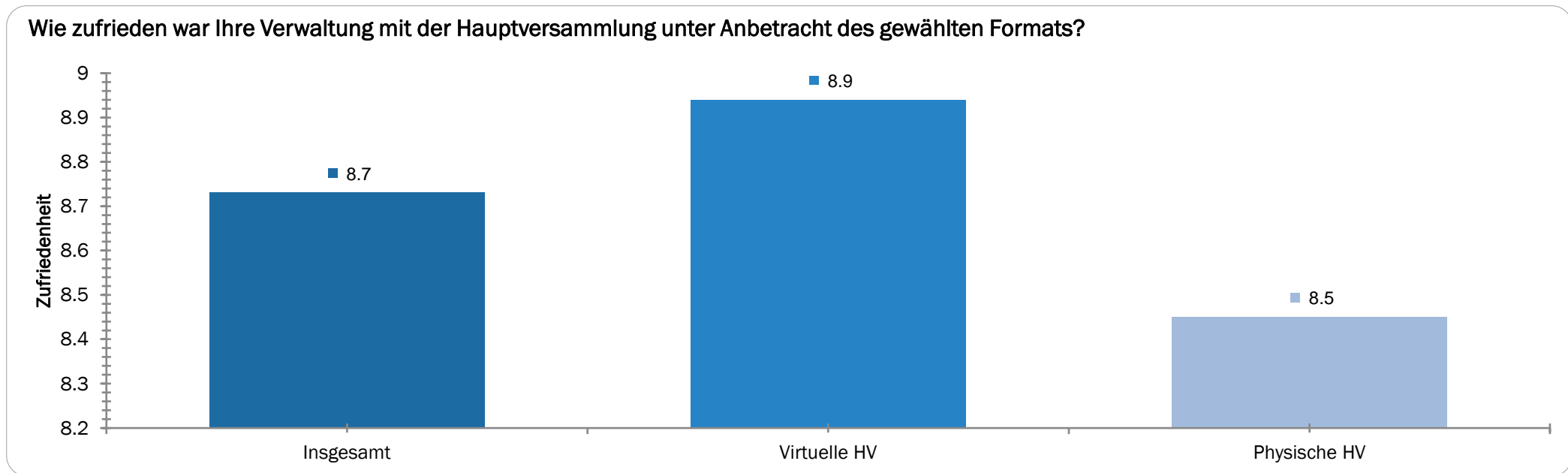
Welche Kriterien waren für die Wahl des Präsenzformats bestimmend (Mehrfachnennung möglich)?



- DAX40-Unternehmen entschieden sich überdurchschnittlich häufig (85,7 %) wegen der Qualität des Austauschs und dem Informationsgehalt der Veranstaltung für das Präsenzformat.
- Im MDAX überwog die Einstellung der Verwaltung überdurchschnittlich häufig (92,9 %) als bestimmendes Entscheidungskriterium.
- Prozess- und Rechtssicherheit war bei der Wahl der HV in Präsenz häufiger relevant als bei der Wahl der virtuellen HV.

N=102

Zufriedenheit mit dem HV-Format

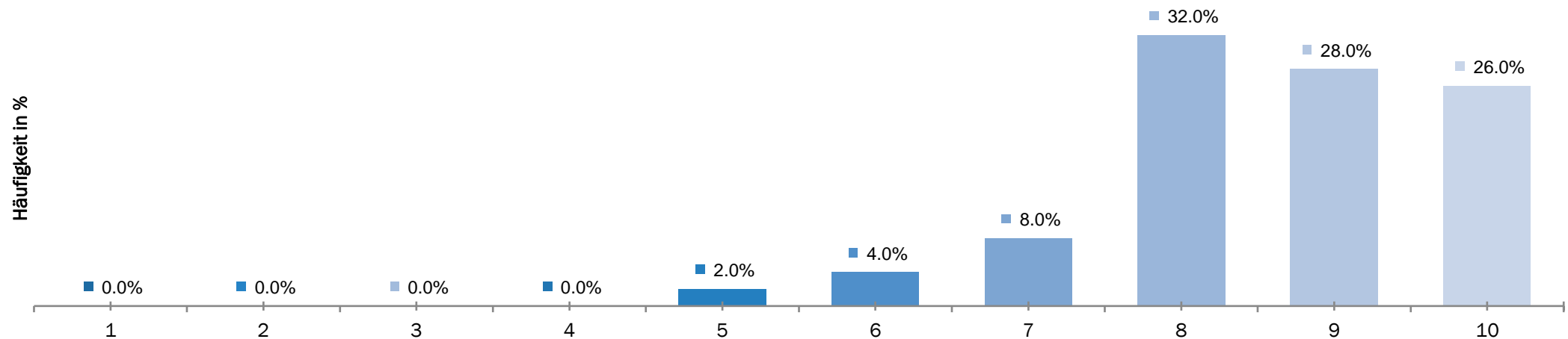


- Die Zufriedenheit liegt insgesamt auf einem sehr hohen Niveau (maximale Punktzahl 10) und unterscheidet sich nur minimal zwischen den Formaten.
- Nach Börsensegmenten verzeichnet der MDAX mit 9,0 die höchste Zufriedenheit insgesamt.

N=101

Bewertung der virtuellen Hauptversammlung im Vergleich zur Präsenzversammlung

Wie bewerten Sie das neue Format im Vergleich zu der Hauptversammlung in Präsenz auf einer Skala von 1 (vollkommen unterlegen) bis 10 (vollkommen überlegen)?

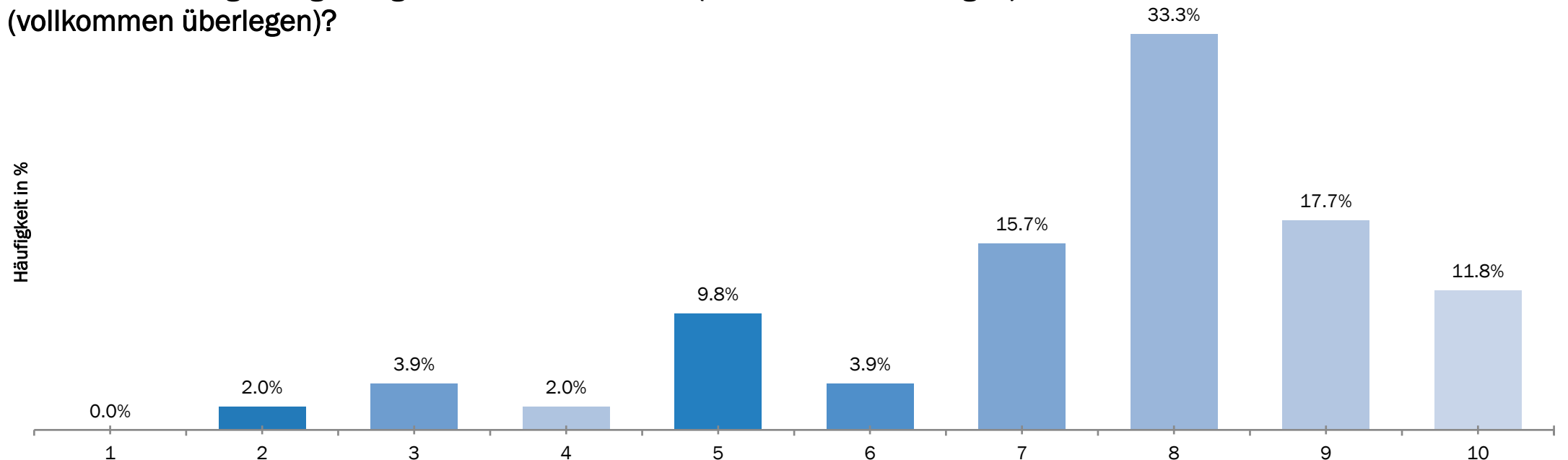


- Die teilnehmenden Unternehmen, die eine virtuelle HV durchgeführt haben, bewerten das neue Format eindeutig positiver als die HV in Präsenz.
- Der Mittelwert liegt bei 8,6 (nahezu gleich über alle Segmente hinweg – am höchsten im MDAX und SDAX mit 8,7).

N=50

Bewertung der virtuellen Hauptversammlung im Vergleich zur Notfallgesetzgebung

Wie bewerten Sie das neue Format im Vergleich zu der virtuellen Hauptversammlung gemäß COVID-19 Notfallgesetzgebung auf einer Skala von 1 (vollkommen unterlegen) bis 10 (vollkommen überlegen)?

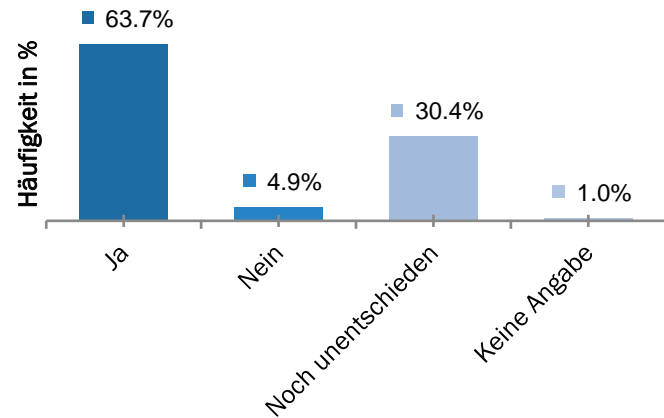


- Die teilnehmenden Unternehmen, die eine virtuelle HV durchgeführt haben, bewerten das neue Format überwiegend positiver als das durch die COVID-19-Notfallgesetzgebung vorgegebene Format.
- Der Mittelwert liegt insgesamt bei 7,5 (im MDAX am höchsten mit 8,1 und im SDAX am niedrigsten mit 6,7).

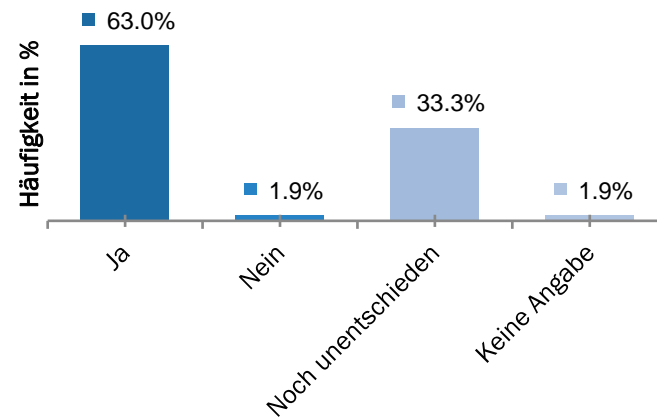
N=51

Beibehaltung des Formats

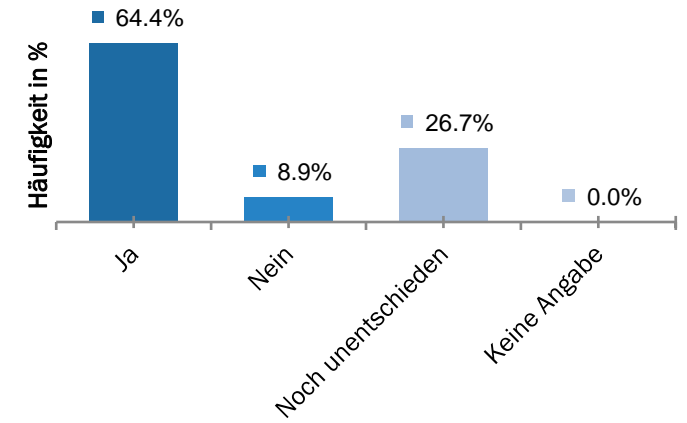
Erwägt die Verwaltung aufgrund der Erfahrungen, das Format für die nächste ordentliche Hauptversammlung beizubehalten? (virtuell und physisch)



Erwägt die Verwaltung aufgrund der Erfahrungen, das Format für die nächste ordentliche Hauptversammlung beizubehalten? (virtuell)



Erwägt die Verwaltung aufgrund der Erfahrungen, das Format für die nächste ordentliche Hauptversammlung beizubehalten? (physisch)

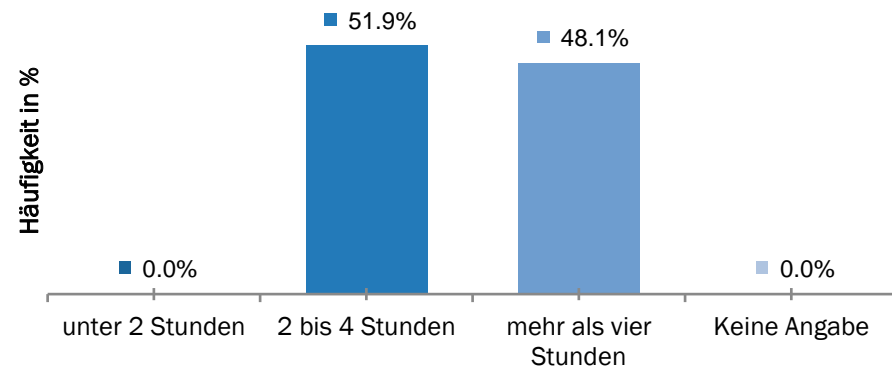


- Aus Sicht der Anwender hat sich das jeweils gewählte Format bewährt und kommt auch für zukünftige HVs grundsätzlich weiter in Betracht.
- Unter den Börsensegmenten wollen MDAX-Unternehmen mit 76,7 % ihr Format am öftesten beibehalten.

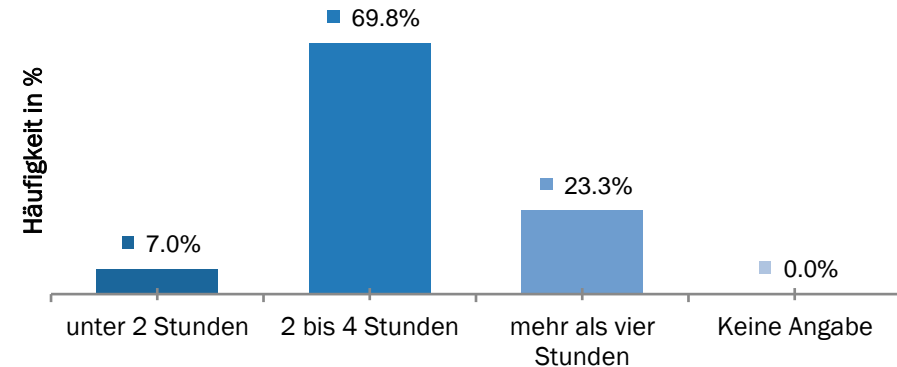
N=102

Dauer der HV

Wie lange hat Ihre
Hauptversammlung gedauert?
(virtuell)



Wie lange hat Ihre
Hauptversammlung gedauert?
(physisch)

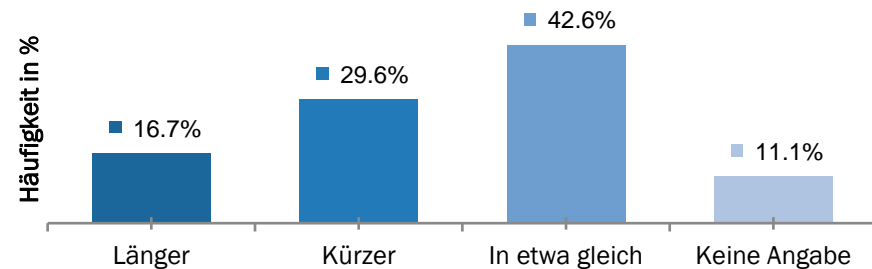


- 75 % der DAX40-HVs dauerten mehr als 4 Stunden, obwohl sie mehrheitlich virtuell durchgeführt wurden.
- Das neue Format führt nicht per se zu einer Verkürzung der Veranstaltung. HVs unter zwei Stunden Dauer hat es sogar häufiger in der Gruppe der Präsenzversammlungen gegeben.

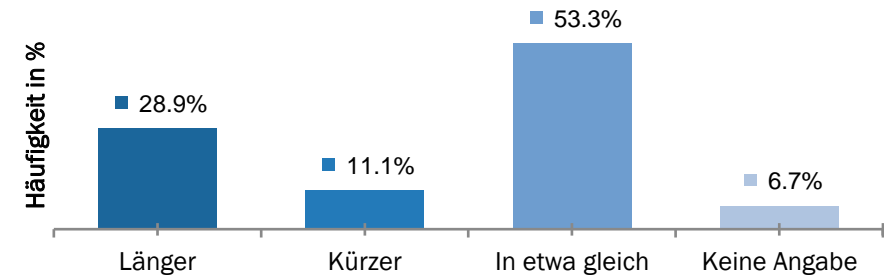
N=100

Dauer der HV im Vergleich

Wie war die Dauer der Hauptversammlung im Vergleich zu dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor 2020 bzw. vor COVID-19? (virtuell)



Wie war die Dauer der Hauptversammlung im Vergleich zu dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor 2020 bzw. vor COVID-19? (physisch)

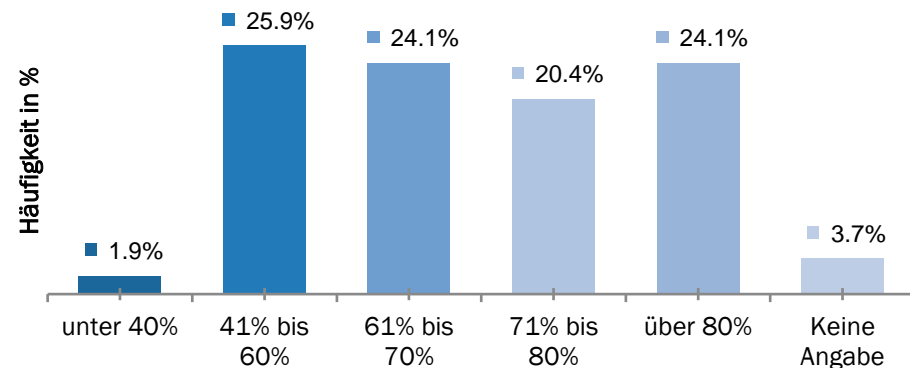


- Der Großteil der HVs dauerte nach Einschätzung der Teilnehmer ebenso lang wie die HVs vor COVID-19.
- Eine Straffung der Versammlung konnten bei den HVs in Präsenz 11 % der Befragten verzeichnen. Bei den virtuellen HVs entspricht dies 30 %. Der Anteil der HVs in Präsenz, die nach Einschätzung der Teilnehmer länger dauerten, liegt mit 28,9 % deutlich höher als bei den virtuellen HVs mit 17 %. Dass die Unterschiede allein auf das Format zurückzuführen sind, lässt sich nicht bestätigen.

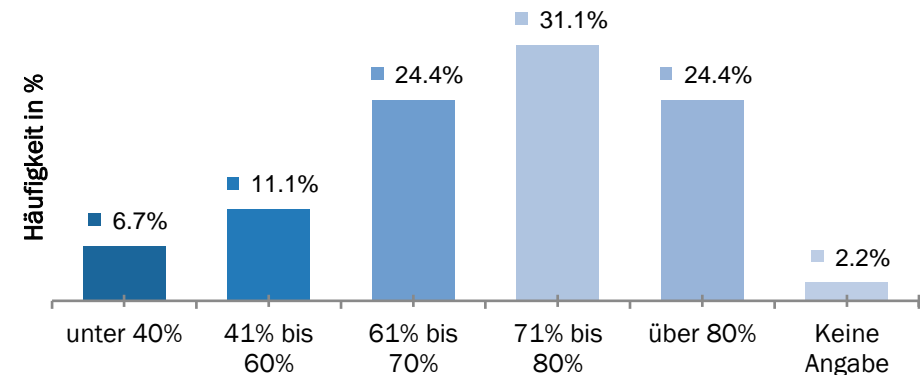
N=102

Teilnahmequote

Wie hoch war die Quote der Teilnahme bzw. des vertretenen Kapitals? (virtuell)



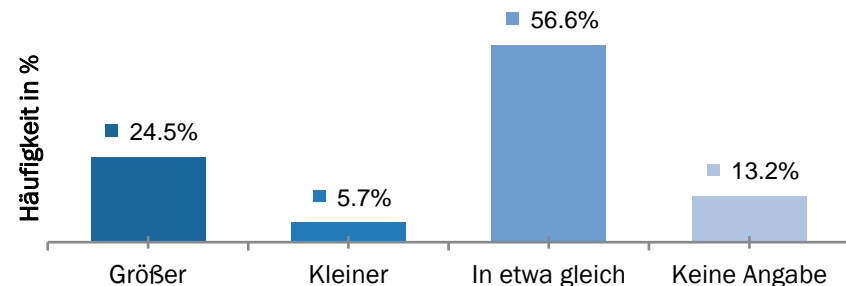
Wie hoch war die Quote der Teilnahme bzw. des vertretenen Kapitals? (physisch)



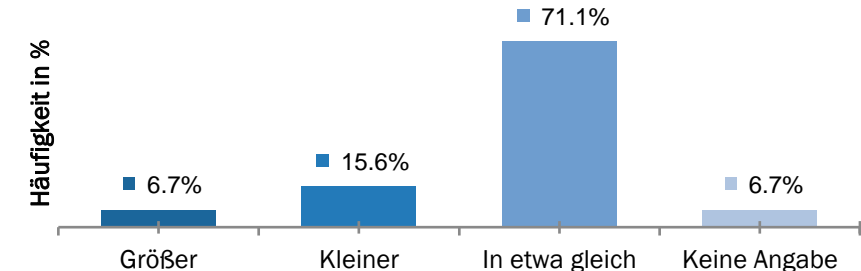
- Die physische HV hatte mehr Teilnahmequoten im höheren Bereich (über 71 %).
- Die Erwartung, die virtuelle HV könnte generell höhere Präsenzen herbeiführen, lässt sich nicht bestätigen.

Teilnahmequote im Vergleich

Wie war die Quote der Teilnahme bzw. des vertretenen Kapitals im Vergleich zu dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor 2019 (bzw. vor COVID-19)? (virtuell)



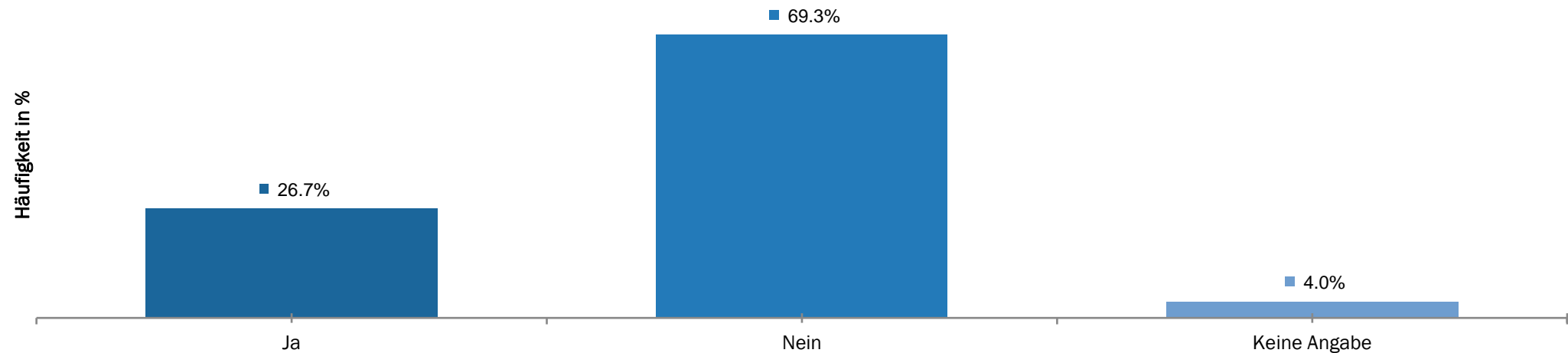
Wie war die Quote der Teilnahme bzw. des vertretenen Kapitals im Vergleich zu dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor 2019 (bzw. vor COVID-19)? (physisch)



- Während der Großteil der Unternehmen mit HV in Präsenz in etwa gleich hohe Präsenzen wie vor COVID-19 verzeichnete, haben 24,5 % der Unternehmen mit virtueller HV ihre Präsenzen nach eigenen Angaben ausbauen können.
- Mit 26,1 % ist der Anteil der Unternehmen mit höheren Teilnahmequoten im DAX40 nochmals größer.

Widersprüche zum Protokoll des Notars

Wurden Widersprüche zum Protokoll des Notars erklärt?

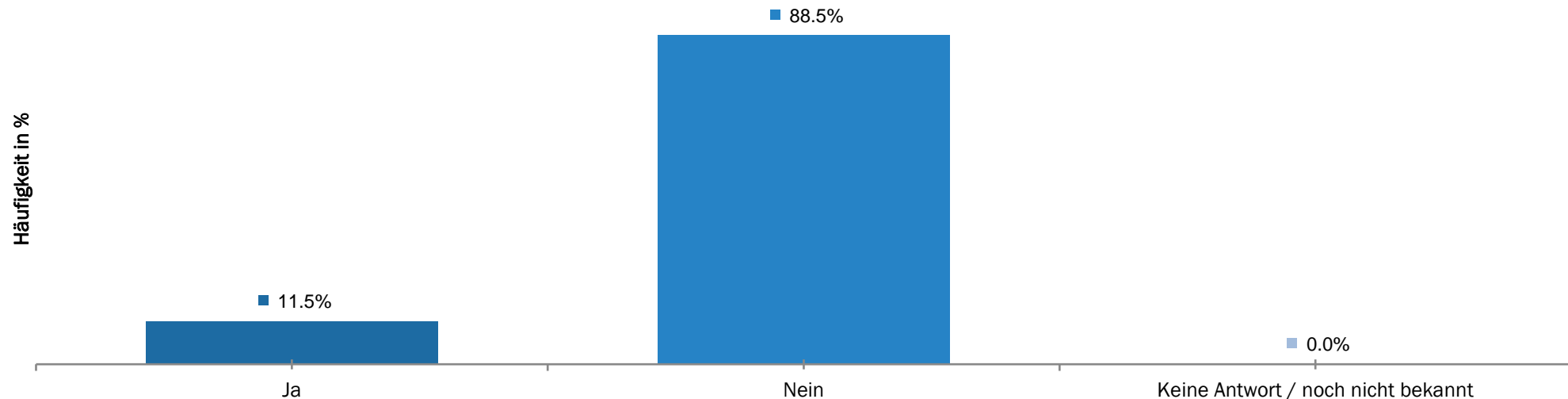


- Die meisten Widersprüche wurden bei DAX40-Unternehmen (45,8 %) und bei virtuellen HVs (35,2 %) erklärt.
- Überwiegend war die Anzahl der eingelegten Widersprüche nicht höher als die Unternehmen auf Basis der Gegenstände ihrer Hauptversammlung und der Erfahrungen aus den vergangenen Jahren angenommen hatten.
- Im Vergleich wurde bei virtuellen Hauptversammlungen häufiger Widerspruch erklärt als bei Hauptversammlungen in Präsenz.

N=101

Vorabereinreichung von Fragen

Haben Sie die Möglichkeit der Vorabereinreichung von Fragen vorgesehen?

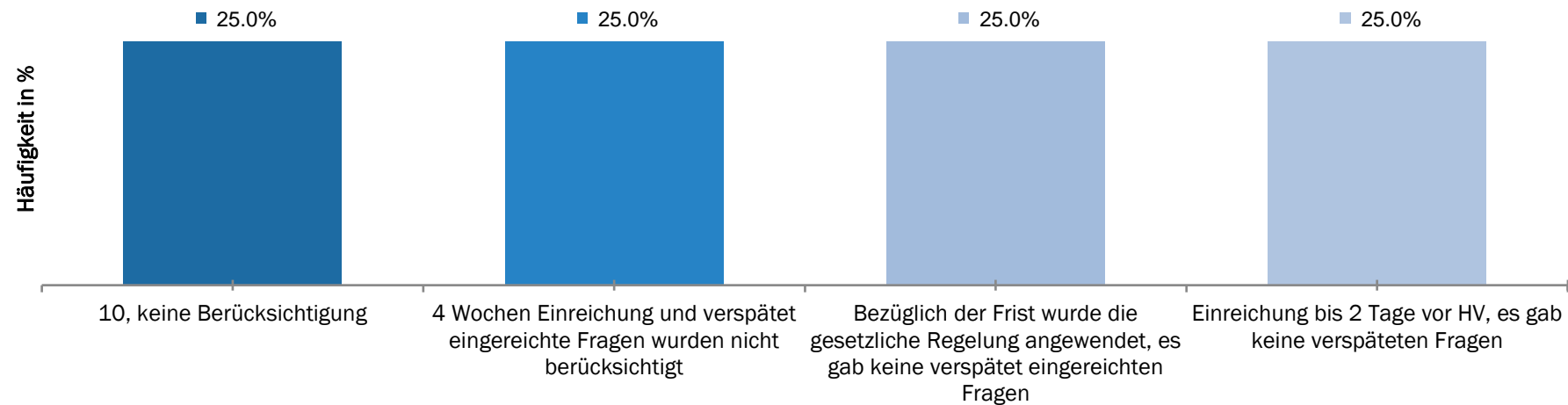


- Nur sehr wenige der Unternehmen mit virtueller HV haben von der Möglichkeit, die Vorabereinreichung von Fragen vorzusehen, Gebrauch gemacht.
- Die meisten Unternehmen mit virtueller HV zogen es vor, diese ohne die Möglichkeit der Vorabereinreichung weitestgehend der HV in Präsenz anzugleichen.

N=52

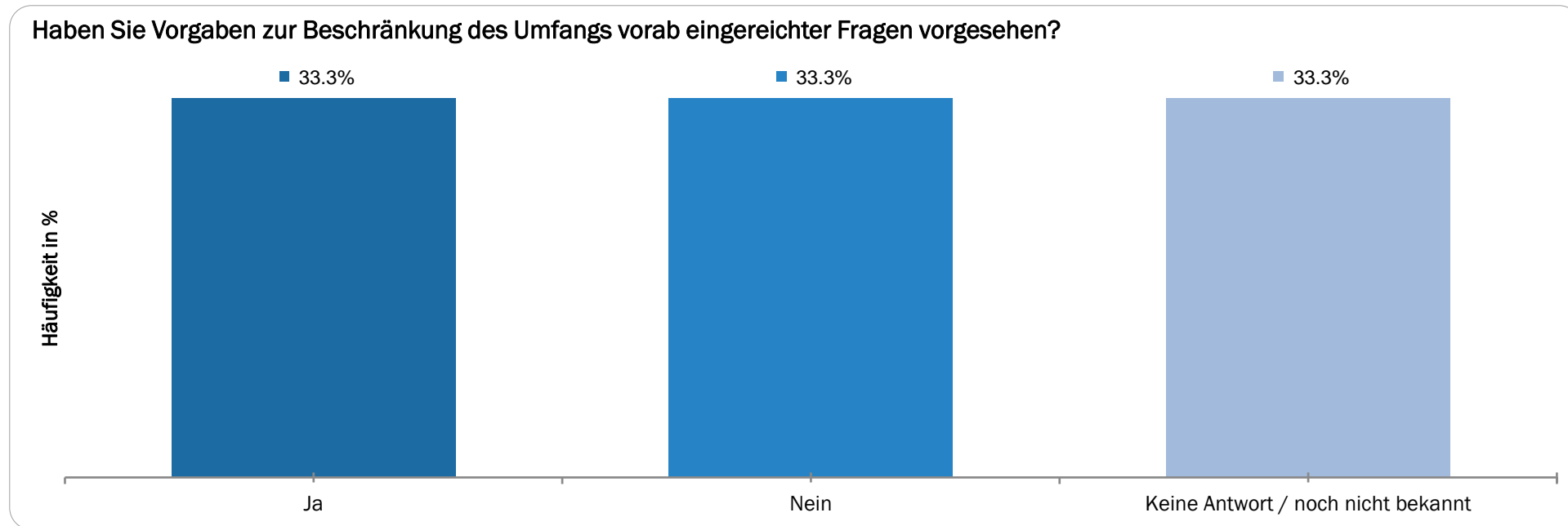
Frist der Vorabereinreichung

Geben Sie bitte die entsprechend vorgegebene Frist an und den Umgang mit verspätet eingereichten Fragen:



- Die Unternehmen mit virtueller HV, die von der Möglichkeit, die Vorabereinreichung von Fragen vorzusehen, Gebrauch gemacht haben, haben verspätet eingereichte Fragen, soweit einschlägig, konsequent zurückgewiesen.

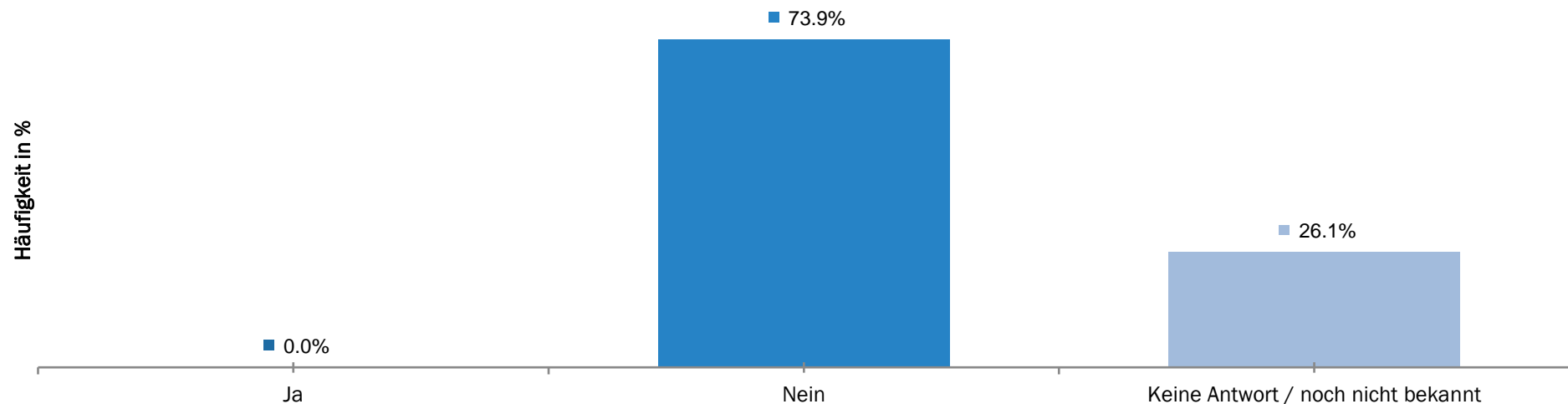
Beschränkung des Umfangs der Vorabereinreichung



N=6

Künftige Einführung der Vorabereinreichung

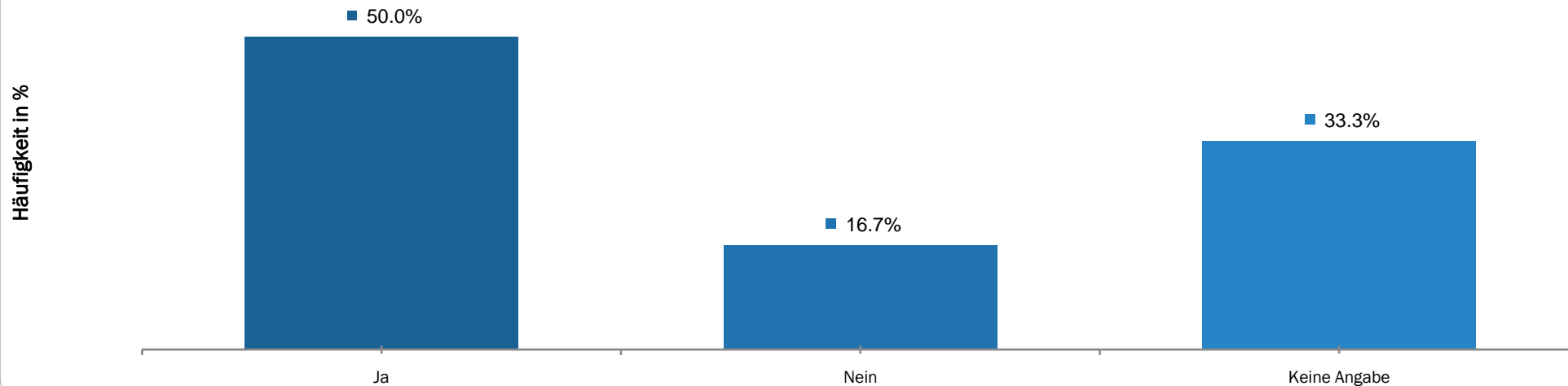
Erwägt die Verwaltung, z. B. aufgrund der gemachten Erfahrungen und der Anzahl der während der Versammlung gestellten Fragen, die Vorabereinreichung künftig noch einzuführen?



- Eine künftige Vorabereinreichung von Fragen wird derzeit überwiegend nicht erwogen.

Beibehaltung der Vorabereinreichung

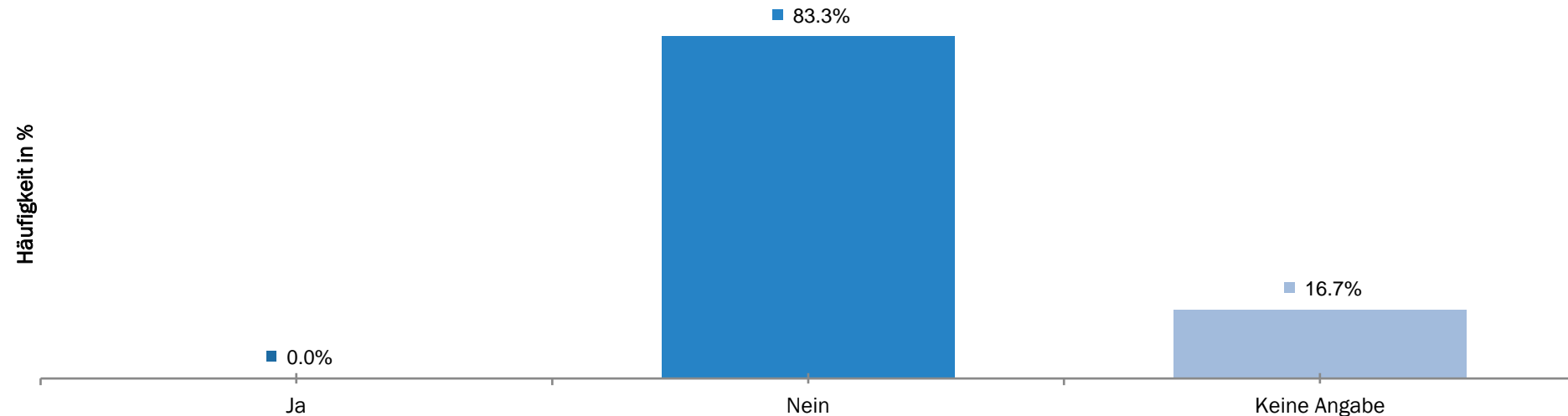
Erwägt die Verwaltung, z. B. aufgrund der gemachten Erfahrungen und der Anzahl der während der Versammlung gestellten Fragen, die Vorabereinreichung künftig nochmals vorzusehen?



- Die Hälfte der Unternehmen, die die Vorabereinreichung von Fragen vorgesehen haben, erwägt, daran festzuhalten. 17 % hingegen ziehen aufgrund der Erfahrungen in Betracht, künftig auf dieses Instrument zu verzichten.

Umgang mit entgegen den Vorgaben oder verspätet eingereichten Stellungnahmen

Haben Sie entgegen der vorgegebenen Beschränkungen (hinsichtlich des Umfangs oder Beschränkung auf ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre) oder verspätet eingereichte Stellungnahmen zugänglich gemacht?

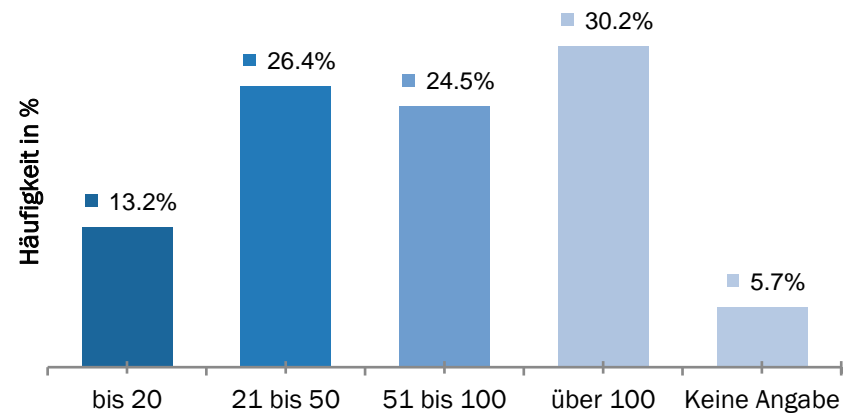


- Soweit einschlägig wurden verspätet oder entgegen der einschlägigen Vorgaben eingereichte Stellungnahmen überwiegend zurückgewiesen.

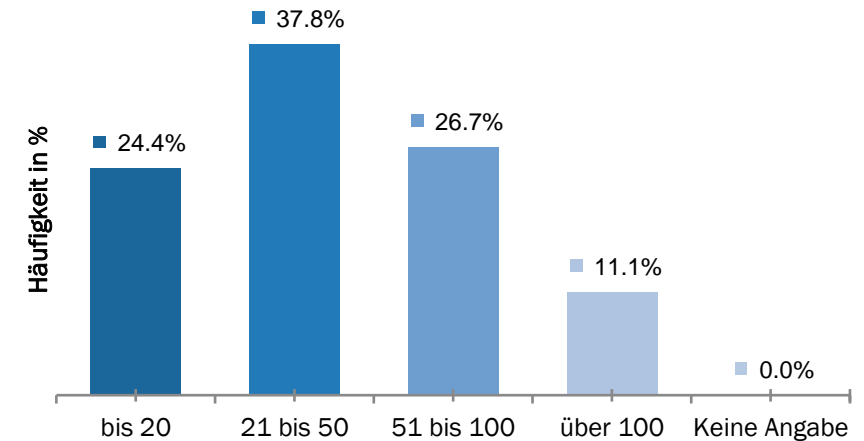
N=6

Aktionärsfragen

Wie viele Fragen wurden von Aktionären gestellt? (virtuell)



Wie viele Fragen wurden von Aktionären gestellt? (physisch)

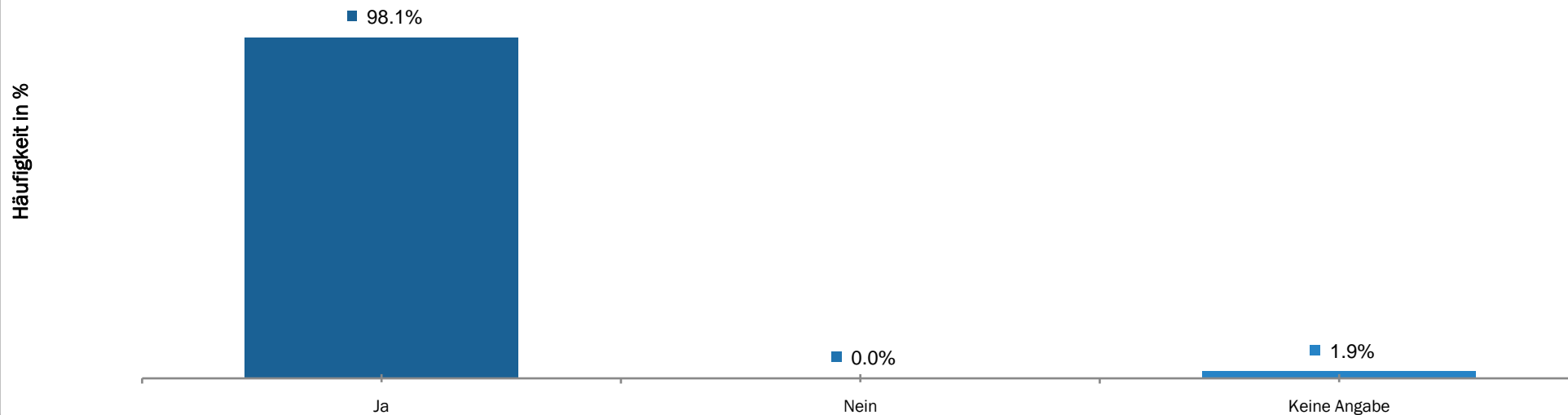


- Bei virtuellen HVs wurden deutlich mehr Fragen gestellt.
- Die Häufigkeit der Fragen korreliert auch mit dem Börsensegment (mehr Fragen bei DAX40-Unternehmen).

N=101

Ausübung des Rederechts per Videokommunikation

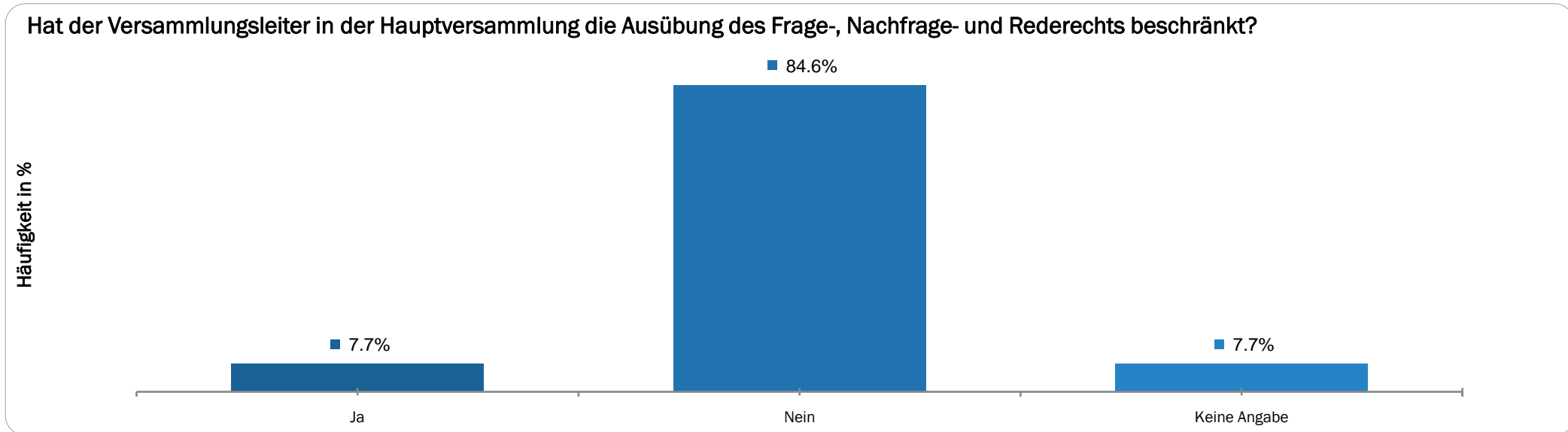
War vorgegeben, dass die Ausübung des Frage-, Nachfrage und Rederechts in der Hauptversammlung ausschließlich per Videokommunikation erfolgen kann?



- Nahezu alle Teilnehmer haben angegeben, dass der Versammlungsleiter für ihre virtuelle Hauptversammlung die Ausübung des Frage-, Nachfrage- und Rederechts ausschließlich auf Videokommunikation beschränkt hat.

N=52

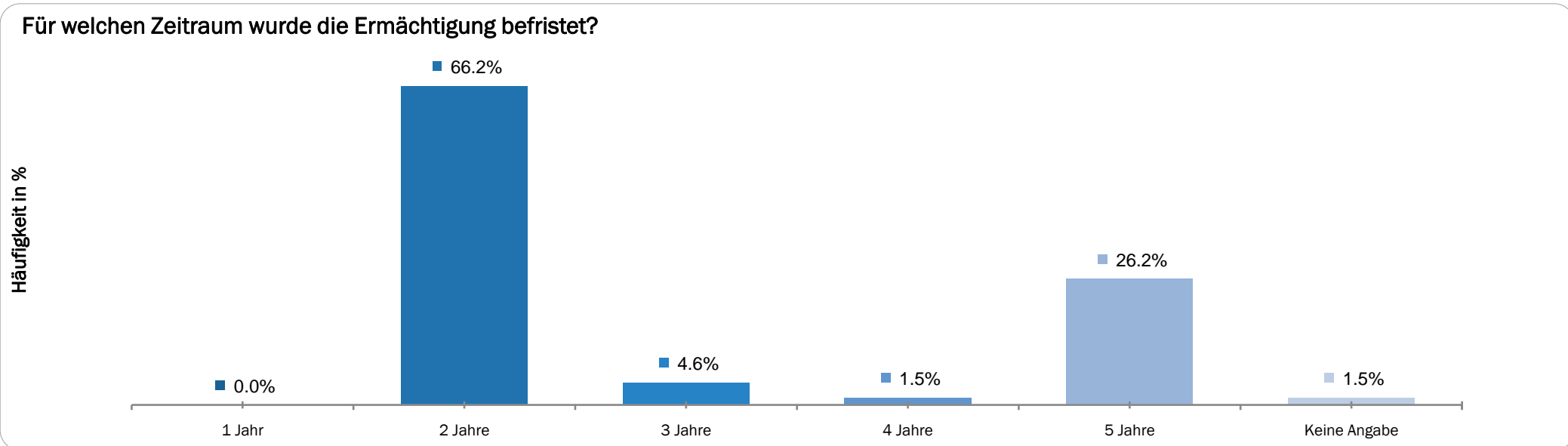
Beschränkung des Frage-, Nachfrage- und Rederechts



- In lediglich 8 % der virtuellen HVs sah es der Versammlungsleiter für geboten an, Beschränkungen des Frage-, Nachfrage- und Rederechts während der HV vorzunehmen.

N=52

Befristung der Ermächtigung zur Durchführung einer virtuellen HV



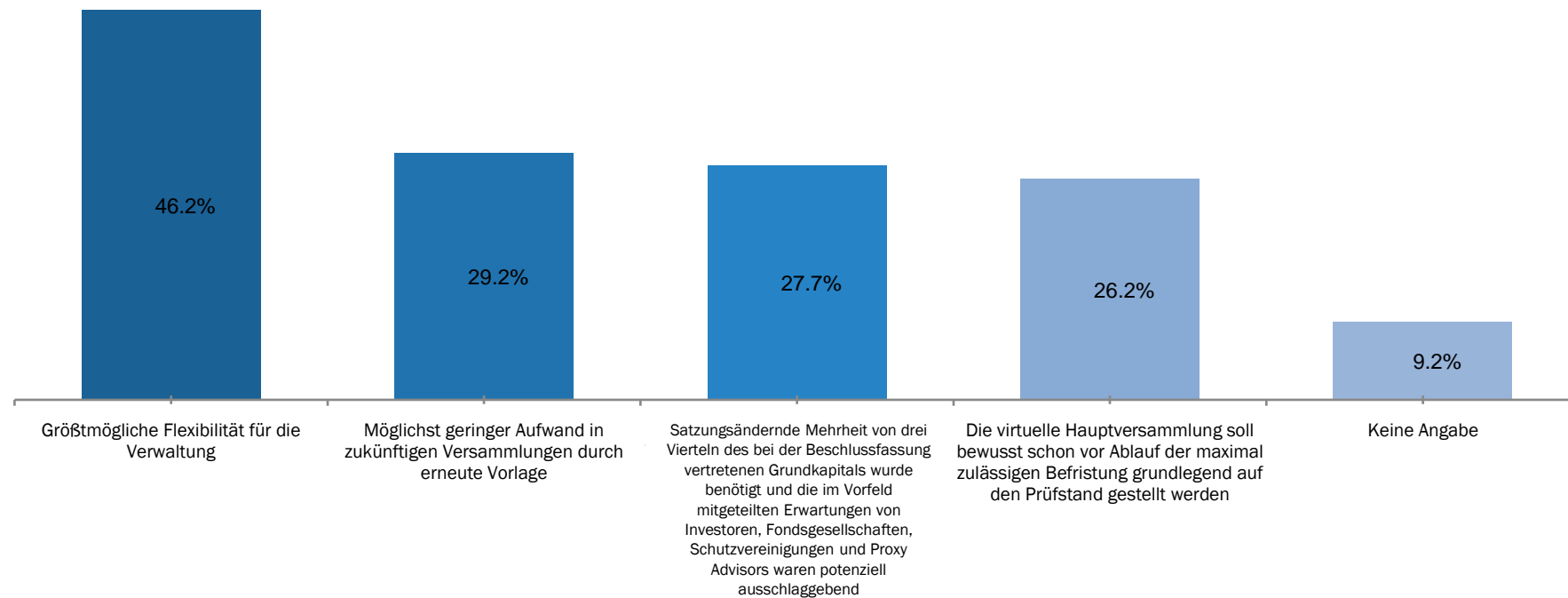
- Die durch die Neufassung des Aktiengesetzes gegebene Möglichkeit, die virtuelle HV für einen bestimmten Zeitraum mittels einer Satzungsregelung fest vorzugeben, hat sich als „totes“ Recht erwiesen. Die Möglichkeit, auf Basis einer Vorstandsermächtigung flexibel und situationsadäquat von dem neuen Format Gebrauch zu machen, war einhellig attraktiver.
- Allerdings haben nicht sämtliche Unternehmen die maximal zulässige Befristung der Satzungsermächtigung gewählt.

N=65

Bestimmende Kriterien (Bemessung der Befristung)

Welche Erwägungen waren maßgeblich für die Bemessung der Befristung?

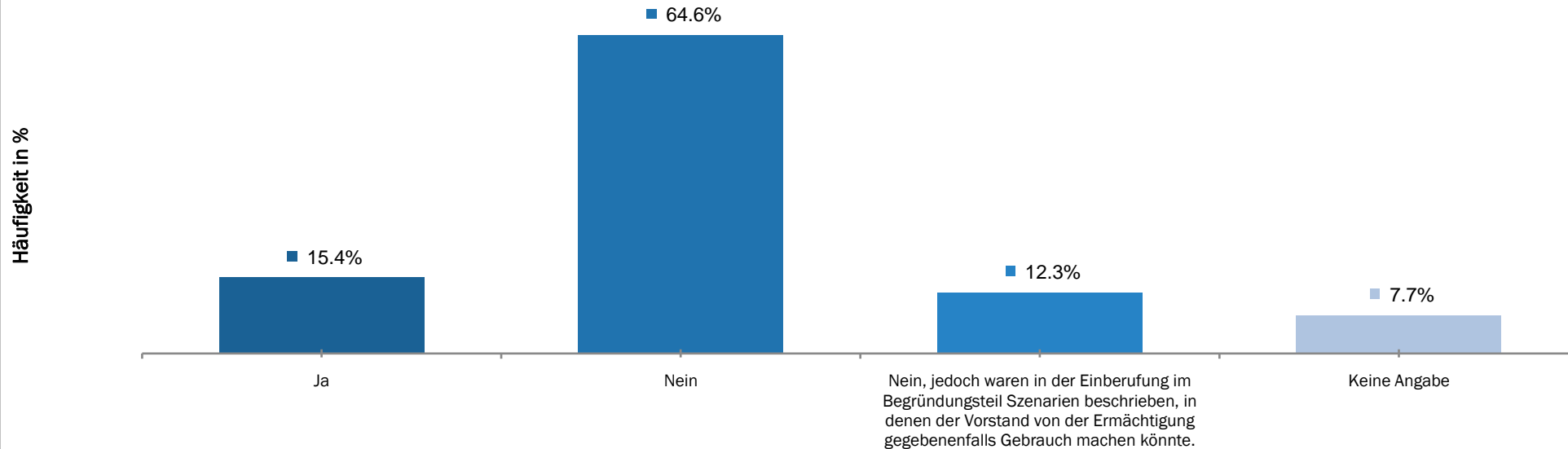
Häufigkeit in %



N=65

Ermessen des Vorstands

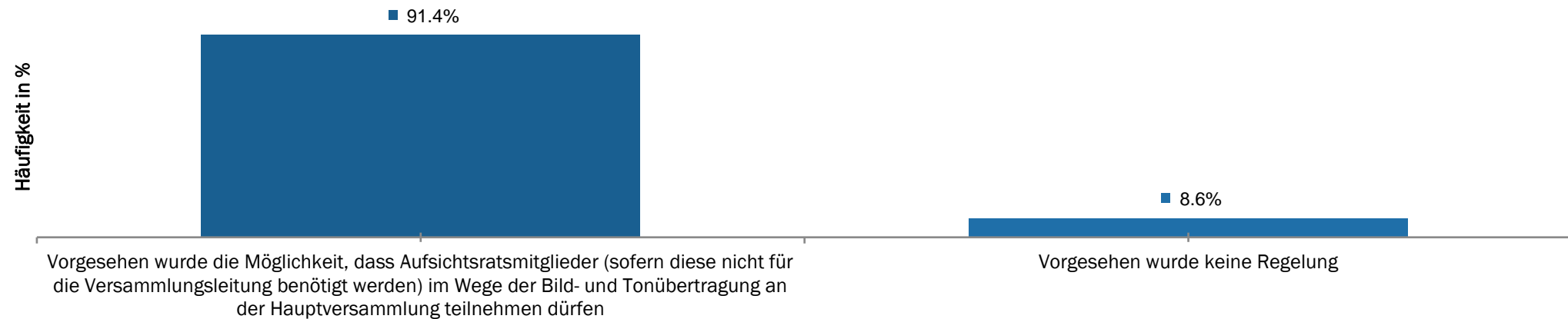
Haben Sie in der Satzungsermächtigung inhaltliche Vorgaben getroffen, um das Ermessen des Vorstands bei der Einberufung künftiger Hauptversammlungen zu lenken?



N=65

Regelung zur Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder

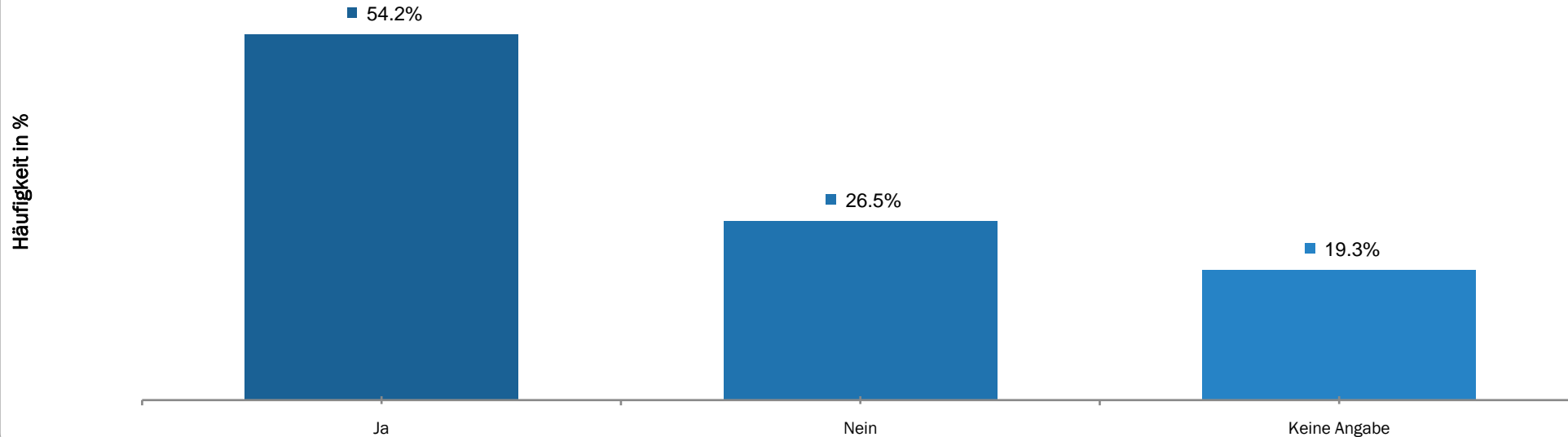
Wurde im Zusammenhang mit der Satzungsänderung eine Regelung zur Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder im Falle einer virtuellen Hauptversammlung eingeführt?



N=93

„Bestimmter Fall“

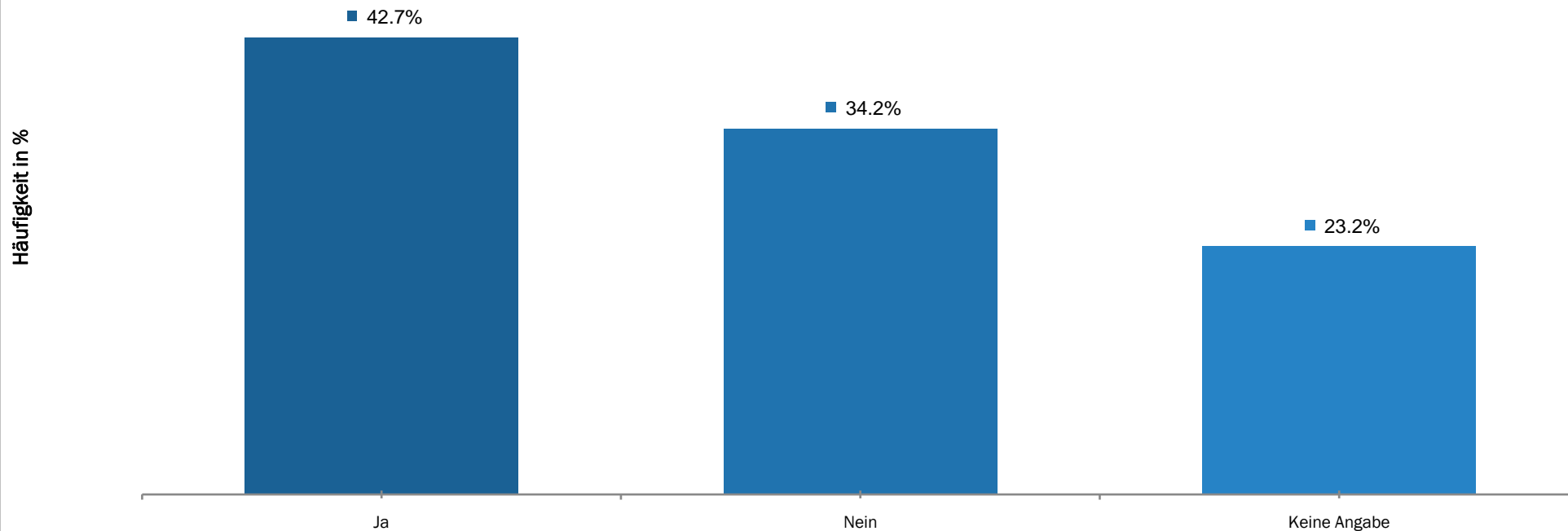
Haben Sie die virtuelle HV als „bestimmter Fall“ vorgesehen, in dem die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen darf?



N=83

Regelung zur Verhinderung von Aufsichtsratsmitgliedern

Sieht die Satzung außer den „bestimmten Fällen“, in denen die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen darf, auch eine (klarstellende) Regelung zur Verhinderung von Aufsichtsratsmitgliedern (z.B. im Falle von Krankheit) vor?



N=82

Über die Studie

- Die Studie umfasste insgesamt bis zu 34 Fragen (inklusive eines offenen Antwortfelds) und war anonym. An statistischen Daten wurde das Börsensegment bzw. die Indexzugehörigkeit erhoben.
- Die Durchführung lief vom 24. August 2023 bis 15. September 2023 über eine nur mit individuellem Zugangsschlüssel erreichbare Online-Befragung.
- Insgesamt wurden 240 Unternehmen für die Befragung ausgewählt, darunter DAX (40), MDAX (50), SDAX (70) und die 80 weiteren nach Marktkapitalisierung größten Unternehmen aus dem Prime Standard (Quelle: Frankfurter Wertpapierbörse; Stichtag: 30. Juni 2023). Nicht berücksichtigt wurden aus dieser Gruppe die Unternehmen, die keine HV nach deutschem Recht durchführen. Damit lag die befragte Gesamtgruppe bei 229.
- Kontaktiert wurden die mit der Durchführung der HV typischerweise befassten Stellen (Vorstand, Aufsichtsrat, Investor Relations, Rechtsabteilung, Corporate Office). Um die Teilnahme mehrerer Vertreter eines Unternehmens und damit eine Verzerrung der Ergebnisse auszuschließen, erhielt jedes Unternehmen einen individualisierten und nur einmalig zu verwendenden Zugangsschlüssel für die Teilnahme.
- 110 Unternehmen haben an der Befragung teilgenommen (rd. 50 %), davon waren 99 Rückläufe vollständig (89 %). Die Anzahl derjenigen Unternehmen, die zu einer jeweiligen Frage Angaben gemacht haben, ist bei den einzelnen Fragen mit N ausgewiesen. N bildet die jeweilige Bezugsgröße für die ermittelten Anteile der angegebenen Antworten. Die in den Schlussfolgerungen und in der Executive Summary angegebenen Prozentsätze wurden kaufmännisch gerundet.

Über Taylor Wessing

Mit über 1.100 Anwältinnen und Anwälten an 29 Standorten in Europa, dem Mittleren Osten und Asien sowie zwei Repräsentanzbüros in den USA bietet Taylor Wessing Mandanten aus den dynamischsten und zukunftssträchtesten Branchen der Welt marktführende integrierte Rechtsberatung. Taylor Wessing ist eine der wenigen Kanzleien in Deutschland, die eine umfassende Full Service- Beratung in allen wesentlichen Bereichen des Wirtschaftsrechts anbietet und dabei auf die Erfahrung aus langjährigen Beziehungen zu großen sowie mittelständischen Unternehmen zurückgreifen kann. Taylor Wessing zeichnet sich insbesondere durch Expertise in ihren Key Sectors Technology, Media & Communications, Life Sciences & Healthcare, Real Estate, Infrastructure & Energy und Private Wealth aus.

Die Corporate/Capital Markets-Praxis von Taylor Wessing ist für ihren nachgewiesenen Track Record und ihr starkes und leistungsfähiges Team bekannt. Die Anwältinnen und Anwälte dieser Gruppe beraten laufend Unternehmen und ihre Entscheidungsträger in allen rechtlichen und strategischen Fragen des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts. Die Beratung bei der Vorbereitung und Durchführung von Hauptversammlungen bildet neben Kapitalmaßnahmen, Börsenzulassungen und öffentlichen Übernahmen einen Schwerpunkt der Beratungspraxis.

Über Edelman Smithfield

Edelman Smithfield ist eine Boutique für Finanzkommunikation, die sich auf die Finanzmärkte und strategische Situationen spezialisiert hat und dabei die gesamte Reichweite und die Ressourcen von Edelman mit 6.000 Mitarbeiter:innen weltweit nutzt. Das Team von Edelman Smithfield besteht aus rund 250 Beratern in mehr als 25 Städten und 15 Ländern, die führende Organisationen auf der ganzen Welt betreuen.

Edelman Smithfield berät Vorstände, Managementteams und Kommunikationsexperten in erfolgskritischen strategischen Situationen, wie Fusionen, Übernahmen, Börsengängen, Insolvenzen und Restrukturierungen, Auseinandersetzungen mit aktivistischen Aktionären, Rechtsstreitigkeiten, Managementwechsel und regulatorischen Angelegenheiten, sowie bei der laufenden Kommunikation mit Investoren und kritischen ESG-Themen.

Die Asset-Management-Kunden des Unternehmens verwalten zusammen mehr als 20 Billionen US-Dollar. Zusammen mit dem Wissen aus der jährlichen Investor-Trust-Umfrage ergibt sich daraus ein einzigartiges Verständnis der globalen institutionellen Investorenlandschaft. Edelman Smithfield hat in den letzten fünf Jahren bei Hunderten von Transaktionen beraten, darunter einige der prominentesten Fusionen und Übernahmen, Börsengängen und Restrukturierungen.

Kontakt

Taylor Wessing

Dr. Sebastian Beyer, LL.M. (Auckland)

Direct +49 (0) 69 971 30 135

Mobile +49 (0) 160 978 18857

E-Mail s.beyer@taylorwessing.com

Taylor Wessing

Nikolaus Plagemann

Direct +49 (0) 211 838 73 11

Mobile +49 (0) 151 224 29202

E-Mail n.plagemann@taylorwessing.com

Edelman Smithfield

Robert Labas

Office: +49 (0) 69 509 546 333

Mobile: +49 (0) 173 152 4904

E-Mail robert.labas@edelmansmithfield.com